

Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung beruht auf der Satzung des Vereins, insbesondere §§ 3-6.

- (1) Mit der Aufnahme eines Mitglieds in den Verein wird eine Aufnahmegebühr von 25,00 € pro Person erhoben.
- (2) Zur Deckung der Kosten wird zudem von jedem Mitglied ein Beitrag erhoben, der halbjährlich im Voraus bis zum 10. Kalendertag des Monats Januar bzw. Juli zu zahlen ist. Die Beitragsentrichtung erfolgt per Lastschriftverfahren für alle Mitglieder. Ausnahmen hiervon kann der Vorstand beschließen.
- (3) Kosten die dem Verein durch Rückbelastungen wegen ungedeckter Konten oder ungerechtfertigter Rückbuchungen entstehen, sind vom Vereinsmitglied zu tragen.
- (4) Aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 10.01.2026 wird ab 01. Juli 2026 für alle Mitglieder ein monatlicher Beitrag in Höhe von 15,00 € erhoben.
- (5) Die in der bis zum 10.01.2026 gültigen Beitragsordnung festgelegte Ausnahme, Familienmitgliedern einen reduzierten Beitrag von 6,00 € pro Monat zu gewähren, wird mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.01.2026 aufgehoben.
- (6) Ausnahmen von der Erhebung des monatlichen Beitrags gem. (4):
 - Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.
 - Für Mitglieder mit Einschränkungen ab einem Grad von 50% mit Bescheinigung sowie deren Begleitperson ist ein monatlicher Beitrag von 8,00 € zu leisten (Nachweise sind dem Antrag beizufügen bzw. bei der Begleitperson ist der Name des schwerbehinderten Mitgliedes anzugeben)
- (7) Es ist möglich dem Verein in Form einer befristeten Mitgliedschaft (insbesondere Schwimmkurs/ Minigruppe) beizutreten.
 - Für die befristete Mitgliedschaft zur Durchführung eines Schwimmkurses wird pro geplanten Tag des Kurses ein Mitgliedsbeitrag von 10,00€ zuzüglich der Aufnahmegebühr erhoben.
 - Für eine befristete Mitgliedschaft außerhalb von Schwimmkursen wird neben der Aufnahmegebühr der monatlich gültige Beitrag entsprechend des vereinbarten Zeitraums erhoben. Dieser darf nicht länger als 12 Monate betragen.
 - Nach Ablauf der befristeten Mitgliedschaft kann diese, nach Stellung eines Aufnahmeantrages innerhalb von 6 Monaten, als reguläre Mitgliedschaft fortgeführt werden. Es ist dann keine erneute Aufnahmegebühr zu entrichten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
 - Bei Abbruch einer Kurzmitgliedschaft erfolgt keine Rückzahlung der bereits entrichteten Beiträge. In begründeten Fällen kann der Vorstand einer Unterbrechung der Kurzmitgliedschaft zustimmen. Die Kurzmitgliedschaft endet automatisch.
- (8) Es erfolgt keine Rückzahlung bereits entrichteter Beiträge.

- (9) Auf begründeten Antrag kann der Mitgliedsbeitrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.
- (10) Bei unbegründetem Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten verliert jedes Mitglied entsprechend §4 Abs. 5 der Satzung durch Ausschluss seine Mitgliedschaft.
- (11) Bei Wiedereintritt ist erneut die Aufnahmegebühr zu entrichten.